

kraft *besitzender Regalien* alle *landesherrliche Gewalt* und in Ansehung derselben die Änder- oder Verbesserung der Innungsbriefe *in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibt* nach vorgängiger genügsamer Erwäg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmiret und becräftiget; hingegen alle diejenigen, welche von denen Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allein für sich und ohne einer gedachten Obrigkeit Erlaubnus, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden oder ins künftige aufgerichtet und eingeföhret werden möchten, null, nichtig, unkräftig und ungültig sein; wann auch dieselben im H. Röm. Reich, es seie, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergriffen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührender beschehener obrigkeitlicher Erkenntnis wegen solcher Übertretung und Ungehorsams in dem H. Röm. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passieret, sondern von jedermanniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum (an den Toren der Rathäuser) oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft und publica aucotritate zu ihrem Handwerk wiederum admittieret werden; mit welcher Straf auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Übertreter, hintangesetzt berührter ihnen kundgetaner obrigkeitlicher Erkenntnis, für tüchtig und handwerksfähig halten und zu Treibung des Handwerks beförderlich sein wollten, zu verfahren.“

Daraus geht eindeutig hervor, daß einmal durch die Kaiserliche Handwerksordnung den Landesherrn das Recht zur Einrichtung von Handwerkszünften zubilligt wird, zum anderen aber, daß das Zunftwesen weitgehend durch die genannte Handwerksordnung bestimmt worden ist. Auf die Zunftversammlungen geht Leutrum noch einmal besonders ein. Sie würden unter Aufsicht eines vom Oberamt abgeordneten Vertreters an dem oder jenem Ort fast alle Jahre teils an einem bestimmten Tag, teils nach Willkür der Zunft abgehalten. Dabei werde ein Protokoll geführt, das dem Oberamt zur Regulierung der darin aufgeführten Anstände und Frevel gemäß den Zunftartikeln vorgelegt werden müsse. Weniger erfreut ist der Landvogt über die Begleitumstände dieser Gesellschafts- oder Brudertage: Er berichtet wörtlich:

„Ich meines Orts halte wenig auf diese Brüdertag und Zunftgeschäften, angesehen deren Ausgang gemeinlich nichts gewesen, als daß man bei dem Wirt nebst dem Aufleggeld, so jeder Meister mitbringen muß, noch eine Irthen (= Zeche?) vertut und sämtliche Zunftbrüder s. v. wie die Schwein betrunken nacher Haus reisen siehet. In Frankreich weiß man an vielen Orten und Ländereien von keinen Zünften und Articulu nichts, und eifern daher nur desto besser die Meister aufeinander, e. g. dann 5- 6- und mehr Metzger in einem Ort sich befinden, so sollen sie kraft deren Articulu kehrum metzgen, da man dann öfters gezwungen ist, das Fleisch von einem zu nehmen, wie er es hat; sollten aber alle metzgen dürfen, würden sie nicht nur sich piquieren, gut Fleisch anzuschaffen, sondern auch wohlfeiler zu geben.“

Kommt hier scharfe Kritik zum Ausdruck, so spricht aus einer anderen Stelle doch wieder eine gewisse Anerkennung: wünschenswert wäre es, wenn die Zünfte im Land auch so große Zunftladen hätten wie in einem Teil der Städte, besonders im benachbarten Basel, die große Kapitalien hätten, ihre eigenen Zunftstuben besäßen und trotz ständig gehaltener kostbarer Mahlzeiten auch noch einen Überschuß (wohl: Überschuß?) aufwiesen.

Weiterhin verweist Landvogt von Leutrum auf einen Autoren namens Fritschius, der über Handwerkerzusammenschlüsse schreibt und der dabei die Handwerker in zwei Gruppen einteilt: „geschenkte“ und „ungeschenkte“. Die Meister der ersten Gruppe müßten reisenden fremden Gesellen Herberge und Reisegeld geben, ihnen also etwas schenken. Fritschius zählt dazu folgende Handwerke:

Buchbinder, Papierer, Dreher, Nestler, Säckler, Nadler, Sattler, Gürtler, Glaser, Glasmacher, Beindreher, Goldschmiede, Messerschmiede, Kannengießer, Uhrmacher, Büchsen-